

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 444/2021	
Beschlussvorlage			
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒	
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	12	23.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	13	30.11.2021
Rat der Kreisstadt Mettmann		14.12.2021

Entwässerungsgebühren 2022

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	
Produkt	11.11.02 – Kanalunterhaltung durch den Baubetriebshof 11.11.03 – Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen der Stadtentwässerung
Haushaltsjahr	2022
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Mettmann vom 14.12.2010
(11. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des **§ 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen** (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), **des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.)**, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9
Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 18 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser-/Regenwassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 18 und 19 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

§ 10 (3) erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** Fläche auf den an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 12). Den Anteil für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze trägt die Stadt bzw. der jeweilige Träger der Straßenbaulast.

§ 3

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder **befestigten** Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Die Flächenermittlung kann sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und/oder im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder **befestigten** Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder **befestigte** sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder **befestigten** Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder **befestigten** Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder **befestigten** Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:
 - a) **vollbefestigte** Flächen, z.B. Dachflächen (mit Ausnahme begrünter Dächer), Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone
 - b) **teilbefestigte** Flächen, z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster (Porenpflaster, Fugenpflaster mit Fugen > 2 cm), Schotterrasen, Schotter-, Kies- und Splittdecken, begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von mindestens 8 cm
 - c) **unbefestigte** Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen.
- (6) Die **vollbefestigten** und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den **teilbefestigten** und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. **Unbefestigte** Flächen versickern das Regenwasser vollständig. **Teilbefestigte** abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung mit einem Anteil von 50% berücksichtigt. Für **unbefestigte** Flächen werden keine Gebühren erhoben.

- (7) Abflusswirksame Flächen, die an eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ mit Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung mit einem Anteil von 50 % berücksichtigt, wenn das aufgefangene und zwischengespeicherte Oberflächenwasser einer Brauchwassernutzung zugeführt wird. Dient das aufgefangene und zwischengespeicherte Oberflächenwasser der Gartenbewässerung, so werden die angeschlossenen Flächen bei der Gebührenermittlung und -erhebung mit einem Anteil von 75 % berücksichtigt. Sind je m³ Zisternenvolumen mehr als 33 m² **befestigte**, abflusswirksame Fläche angeschlossen, so wird der übersteigende Flächenanteil unabgemindert berücksichtigt (Mindestvorhaltevolumen: 30 l pro m² angeschlossene **befestigte** und abflusswirksame Fläche). Die zum Zwecke der Niederschlagswassernutzung notwendige Hausinstallation muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- und Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 11 Abs. 4). Die der Zisterne als Brauchwasser entnommenen und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen sind durch fest eingebaute Wasserzähler nachzuweisen.
- (8) Die Jahres-Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4

§ 18 (2) u. (3) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. **Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.**
- (3) Die Gebührenpflicht ~~gemäß Abs. 2~~ entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

§ 5

§ 19 (2) u. (3) erhält folgende neue Fassung:

- (2) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. **Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.**
- (3) Die Gebührenpflicht ~~gemäß Abs. 2~~ entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

§ 6

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2022)

Gebührensätze

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- | | |
|---|----------------------|
| a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen ab dem 01.01.2022 | 1,90 € je cbm |
| b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr) ab dem 01.01.2022 | 3,06 € je cbm |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich
ab dem 01.01.2022

1,25 € je qm

Die Gebühr für abgefahrenen Klärschlamm beträgt
ab dem 01.01.2022

31,14 € je cbm

Die Gebühr für die ausgepumpte/abgefahrte Menge beträgt
ab dem 01.01.2022

31,14 € je cbm

§ 7

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

§ 8

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 ist als Anlage 1 beigefügt. Die Gesamtaufwendungen steigen im Vorjahresvergleich um 4,1 % (448.564 €) auf 11.326.723 €.

Ansatzserhöhungen sind bei den Abschreibungen (lfd. Nr. 32) um ca. 416.000 € und bei der Umlage an den Bergisch Rheinischen Wasserverband (lfd. Nr. 34) um ca. 100.000 € zu verzeichnen. Ursächlich für diese Mehraufwendungen sind eine Anpassung des Wiederbeschaffungszeitwertes des Kanalanlagevermögens aus dem Kanalkataster sowie eine Erhöhung des Beitragssatzes für die Abwasserbeseitigung durch den BRW.

Die Aufwendungen für die Untersuchung des Kanalnetzes (lfd. Nr. 23) wurden in Anlehnung an das vorläufige IST-Ergebnis 2020 um 10.000 € angehoben; der Planansatz der Position Kostenerstattung Wasserverband (Unterhaltung RÜB) unter lfd. Nr. 25 um 12.000 € erhöht.

Minderaufwendungen sind bei der Verzinsung des Anlagekapitals (lfd. Nr. 33) i.H.v. ca. 40.000 € aufgrund Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 5,38 % auf 5,24 % zu erwarten.

Die Kosten für die Rattenbekämpfung (lfd. Nr. 28) werden aufgrund des vorläufigen IST-Ergebnisses 2020 um 18.000 € verringert. Aufgrund einer Anpassung der Verrechnungssätze sinkt der Erstattungsbetrag Verwaltungskosten (lfd. Nr. 30) um ca. 22.000 €.

Zur teilweisen Kompensation der Aufwendungen wird wie in der Vorjahreskalkulation eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich berücksichtigt. Diese fällt mit 468.500 € um 168.500 € höher aus als in 2021.

Schmutzwassergebühr:

Die zugrunde gelegte Abwassermenge hat sich im Vergleich zu 2021 für Nichtverbandsmitglieder um 19.000 cbm auf 1.873.500 cbm erhöht. Bei den Verbandsmitgliedern hingegen verringert sich das Volumen der Abwassereinleitung voraussichtlich um 17.000 cbm auf 156.000 cbm (-9,8%). Ursächlich hierfür ist eine erheblich gesunkene Abnahmemenge im industriellen Bereich.

Die o.g. Mehraufwendungen führen in Kombination mit einer geringfügig gestiegenen prognostizierten Abwassermenge zu einer Gebührenerhöhung bei den Nichtverbandsmitgliedern um ca. 2,34 % auf 3,06 €/cbm.

Bei den Verbandsmitgliedern erhöht sich der Gebührensatz um 0,04 €/cbm auf 1,90 €/cbm.

Niederschlagswassergebühr:

Die Summe der abflusswirksamen Flächen steigt in 2022 um ca. 2.000 m² auf 3.862.000 m².

Die o.g. Mehraufwendungen führen in Kombination mit der Zunahme abflusswirksamer Flächen zu einer Gebührenerhöhung um 2,46 % (+0,03 €/m²).

Der für 2022 kalkulierte Gebührensatz beträgt 1,25 €/m².

Gebühren für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben:

Die Gebühr für **abgefahrenen Klärschlamm** aus Kleinkläranlagen sowie für die **ausgepumpte/abgefahrte Menge** aus geschlossenen Gruben wurde von der Abteilung Stadtentwässerung neu kalkuliert.

Insgesamt ergeben sich folgende Gebührensätze:

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| a) | für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen
ab dem 01.01.2022 | 1,90 € je cbm (bisher 1,86 €) |
| b) | für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)
ab dem 01.01.2022 | 3,06 € je cbm (bisher 2,99 €) |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2022	1,25 € je qm (bisher 1,22 €)
-------------------	------------------------------

Die Gebühr für **abgefahrenen Klärschlamm** beträgt

ab dem 01.01.2022	31,14 € je cbm (bisher 15,97 €)
-------------------	---------------------------------

Die Gebühr für die **ausgepumpte/abgefahrte Menge** beträgt

ab dem 01.01.2022	31,14 € je cbm (bisher 15,97 €)
-------------------	---------------------------------

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen liegt in 2022 bei 10.856.810 €. Die Gebührenerträge setzen sich aus den drei Positionen „Kanalgebühren“ (lfd. Nr. 1) sowie „Innere Verrechnungen für städt. Gebäude“ (lfd. Nr. 2) und „Entwässerung der Straßen und Plätze (öff. Anteil)“ (lfd. Nr. 3) der Betriebskostenrechnung zusammen.

Weitere Satzungsanpassungen:

Am 18.05.2021 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund hat der Städte- und Gemeindebund NRW eine neue Mustersatzung für den Bereich der Abwasserentsorgung erstellt. Die Anpassungen im Ortsrecht der Stadt Mettmann können der Änderungssatzung entnommen werden. So wurde u.a. § 9 vollständig überarbeitet und in den §§ 10 sowie 12 der Begriff „versiegelt“ durch den Begriff „befestigt“ ersetzt.

Gez. Traumann